



Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs (KbS BAV) Öffentlicher Katasterauszug

Standortnummer	A01105.01-P0190
Bezeichnung	Doppelspur Rotsee
Standorttyp	Ablagerungsstandort
Beurteilung	Belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig
Untersuchungsstand gemäss AltIV	Technische Untersuchung abgeschlossen
KTU	SBB

Lage (Art. 5 Abs. 3 Bst. a AltIV)

PLZ / Ort	6030 / Ebikon
Gemeinde / BFS-Gemeinde-Nr	Ebikon / 1054
Koordinaten (x,y)	2'668'065, 1'214'697

Die Standortfläche ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Art, Menge der an den Standort gelangten Abfälle (Art. 5 Abs. 3 Bst. b AltIV)

Ablagerungen

Volumen	135'000 m³
Ablagerung von / bis	1965 - 1989

Inhalt der Ablagerung

Stoffklasse	Teilvolumen	von	bis
B-Material: Wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	3000 m³	01.01.1965	01.01.1989

Ablagerungszeitraum, Betriebszeitraum oder Unfallzeitpunkt (Art. 5 Abs. 3 Bst. c AltIV)

Ablagerungszeitraum	1965 - 1989
---------------------	-------------

Bereits durchgeführte Untersuchungen und Massnahmen zum Schutz der Umwelt (Art. 5 Abs. 3 Bst. d AltIV)

Untersuchungsstand gemäss AltIV	Technische Untersuchung abgeschlossen
Datum Ersteintrag	25.01.2010
Letzte Änderung des Katastereintrages am	06.11.2023

Bereits festgestellte Einwirkungen (Art. 5 Abs. 3 Bst. e AltIV)

Gefährdete Umweltbereiche	Festgestellte Einwirkungen
kein Umweltbereich gefährdet	-

Gefährdete Umweltbereiche (Art. 5 Abs. 3 Bst. f AltIV)

Gefährdete Umweltbereiche
kein Umweltbereich gefährdet

Besondere Vorkommnisse wie Verbrennung von Abfällen, Rutschungen, Überschwemmungen, Brände oder Störfälle (Art. 5 Abs. 3 Bst. g AltIV)

Datum	Vorkommnis
01.01.1965	Ablagerung: Geländeinstabilität (Sackung, Rutschung, Senkung, Setzung)

Beurteilung des Standorts gemäss AltIV (Art. 5 Abs. 4/5 oder Art. 6 Abs. 1 Bst. a AltIV)

Beurteilung	Belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig
Priorisierung Untersuchungsbedarf	-
Priorisierung Überwachungs-/ Sanierungsbedarf	-
Rechtlicher Bezug	Belasteter Standort: aufgrund der Resultate der Voruntersuchung als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig eingestuft (Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV)
Handlungsbedarf	Kein aktueller Handlungsbedarf. Bei Bauvorhaben: Beachtung von Art. 3 AltIV und fachgerechte Entsorgung des belasteten Aushubs. *

Kartenauszug aus dem Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Standortnummer
Gemeinde

A01105.01-P0190 Doppelspur Rotsee
Ebikon / 1054



© Daten: swisstopo

Status nach Altlastenverordnung

	Belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten
	Belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig
	Belastet, überwachungsbedürftig
	Belastet, sanierungsbedürftig
	Belastet, untersuchungsbedürftig
	Belastet, Untersuchungsbedürftigkeit noch nicht definiert

Hinweis: Die dargestellten Hintergrunddaten haben nur informativen Charakter. Sie dienen ausschliesslich der besseren Lokalisierung des Standortes.

Wichtiger Hinweis

Bei den im Kataster aufgenommen Standorten handelt es sich um Standorte mit begrenzter Ausdehnung, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind (Art. 5 Abs. 3 Altlasten-Verordnung). Nicht in den Kataster eingetragen werden (insbesondere über den Luftpfad verursachte) grossflächige diffuse Belastungen sowie Areale mit ausschliesslich belasteter Gebäudesubstanz (z.B. durch Asbest).

Beim Kataster der belasteten Standorte handelt es sich um ein dynamisches Arbeitsinstrument, bei dem abhängig von den aktuellen Erkenntnissen Standorte aufgenommen, verändert oder wieder gelöscht werden. Der Kataster gibt somit immer nur den aktuellen Wissensstand wieder, eine Gewähr für die Richtigkeit (z.B. dass ein nicht eingetragenes Grundstück unbelastet ist) besteht nicht. Insbesondere im Rahmen von Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen können altlastenrechtliche oder abfallrechtliche Massnahmen notwendig werden.

Ausserdem ist die Lage (als Punkt oder Fläche) und insbesondere die Ausdehnung von belasteten Standorten oft nur näherungsweise bekannt. Die im Kataster eingetragene Lage bzw. Fläche des Standorts ist daher immer mit einer mehr oder weniger grossen Unsicherheit behaftet. Grundsätzlich ist die Ausdehnung bei Ablagerungsstandorten besser bekannt als bei Betriebsstandorten und die Genauigkeit der Standortabgrenzung steigt in der Regel mit dem Untersuchungsumfang beim belasteten Standort.